

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 21. Juni 1967

45. Stück

- 187.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Dampfkesselverordnung
- 188.** Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls vom 11. Dezember 1946 sowie der durch dieses Protokoll abgeänderten Abkommen, Übereinkommen und Protokolle betreffend die Suchtgifte
- 189.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Protokolls, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften in die internationale Kontrolle, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften fallen
- 190.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht auf das gesamte Hoheitsgebiet der Französischen Republik
- 191.** Kundmachung: Aufnahme weiterer Staaten in die Organisation der Vereinten Nationen
- 192.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland sowie der Regierung Neuseelands andererseits betreffend den Commonwealth Kriegsfriedhof in Klagenfurt

187. Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik und des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Mai 1967, mit der die Dampfkesselverordnung neuerlich abgeändert wird

Auf Grund des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 55/1948, wird verordnet:

Die Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 80/1952, BGBl. Nr. 94/1957 und BGBl. Nr. 161/1960, wird abgeändert wie folgt:

1. Der Abs. 1 des § 74 hat zu lauten:

„(1) Für die von Dampfkesselprüfungskommissionen oder Organen der Eisenbahnbehörde vorgenommenen Untersuchungen sind nachstehende Gebühren zu entrichten:

A. Für Dampfkessel

a) Die Gebühr besteht aus einer Grundgebühr und einem Heizflächenzuschlag.

Die Grundgebühr beträgt bei einer

Kesselheizfläche in m ²	Grundgebühr in Schilling
bis 5	200.—
über 5 bis 10	275.—
über 10 bis 25	350.—
über 25 bis 50	450.—

Kesselheizfläche in m ²	Grundgebühr in Schilling
über 50 bis 100	575.—
über 100 bis 200	700.—
über 200 bis 300	800.—
über 300 bis 500	900.—
über 500	1000.—

Der Heizflächenzuschlag beträgt S 1'50 je Quadratmeter.

Bruchteile des Heizflächenausmaßes sind nicht zu berücksichtigen.

Diese Gebühren sind für die Bauprüfung (Überprüfung), für die erste Erprobung, für die Betriebsprüfung sowie für jede wiederkehrende Untersuchung gemäß § 45 zu entrichten. Für jede Erprobung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a bis e und für jede außerordentliche Untersuchung gelten die gleichen Gebühren.

b) Für die Ermittlung der Gebühren bei elektrisch beheizten Dampfkesseln sowie bei Dampfkesseln feuerspeicherloser Lokomotiven, bei Dampfspeichern und elektrisch beheizten Heißwasserkesseln hat als „Heizfläche“ jene Zahl zu gelten, die sich errechnet:

a) bei elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der Formel $kW : 25$, worin kW die höchste elektrische Leistung in Kilowatt bedeutet, oder, wenn diese Leistung nicht bekannt ist, nach der Formel $D : 30$, worin D die höchste stündliche Dampfleistung des Kessels in Kilogramm bedeutet;

β) bei Dampfkesseln feuertloser Lokomotiven, bei Dampfspeichern sowie bei elektrisch beheizten Heißwasserkesseln nach der Formel $J : 200$, worin J den Gesamthalt des Kessels oder Speichers (ohne Dom u. dgl.) in Litern bedeutet.

c) Für jede Bauprüfung (Überprüfung), für die erste und für jede wiederkehrende Erprobung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a bis c, ferner für jede wiederkehrende Untersuchung gemäß § 45 und für jede außerordentliche Untersuchung sind zu entrichten:

a) bei Dampfüberhitzern S 1'50
je Quadratmeter Heizfläche, mindestens jedoch S 200'—,

β) bei rauchgasbeheizten Speisewasservorwärmern die halbe Grundgebühr (lit. a) ohne Heizflächenzuschlag, mindestens jedoch S 200'—.

B. Für Dampfgefäße und Druckbehälter der Gruppe I

Für die Bauprüfung (Überprüfung), die erste Erprobung (§§ 38 und 55), die Betriebsprüfung und für jede wiederkehrende Untersuchung (§§ 45 und 56) ist zu entrichten:

a) eine Grundgebühr ohne Unterschied der Gefäßgröße von S 180'—
b) eine Gebühr von S 20'—

für jedes Quadratmeter des auf ganze Quadratmeter abgerundeten Produktes aus den zwei größten, aufeinander senkrechten Abmessungen des Gefäßes.

Bei der Abrundung auf ganze Quadratmeter sind Bruchteile bis $0,5 \text{ m}^2$ nicht zu berücksichtigen, Bruchteile über $0,5 \text{ m}^2$ als volles Quadratmeter zu rechnen, jedoch ist in jedem Falle die Gebühr für mindestens ein Quadratmeter voll zu entrichten. Bei der Ermittlung der Abmessungen sind Drehzapfen, Verbindungs- und Ausüstungsstützen u. dgl. nicht zu berücksichtigen.

Für jede Erprobung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a bis e und für jede außerordentliche Untersuchung gelten die gleichen Gebühren.

C. Für Druckbehälter der Gruppe II (Versandbehälter)

Für jede Bauprüfung und jede Druckprobe (§§ 55 und 57):

a) ohne Rücksicht auf die Anzahl flaschenartiger Behälter eine Grundgebühr von S 200'—
b) für jeden solchen Behälter eine Gebühr von S 3'—.

Für Rollfässer und Fahrzeugbehälter sind die Gebühren wie für Druckbehälter der Gruppe I, für Treibgasbehälter von Kraftfahrzeugen wie für Druckbehälter der Gruppe II zu entrichten.“

2. Der Abs. 1 des § 75 hat zu lauten:

„(1) Vor Beginn der Prüfung sind vom Prüfungswerber folgende Gebühren zu entrichten:

a) Dampfkesselwärter S 60'—,
b) Dampfmaschinen- und Motorenwärter, Lokomotivführer, Schiffsdampfmaschinen- und Schiffsmotorenwärter S 100'—.“

Kotzina

Schmitz

188. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. Mai 1967 über den Geltungsbereich des Protokolls vom 11. Dezember 1946 sowie der durch dieses Protokoll abgeänderten Abkommen, Übereinkommen und Protokolle betreffend die Suchtgifte

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat Rumänien das Protokoll vom 11. Dezember 1946, betreffend die Abänderung der im Haag am 23. Jänner 1912, in Genf am 11. Feber 1925, am 19. Feber 1925 und am 13. Juli 1931, in Bangkok am 27. November 1931 und in Genf am 26. Juni 1936, betreffend die Suchtgifte abgeschlossenen Abkommen, Übereinkommen und Protokolle (BGBl. Nr. 179/1950, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 228/1959) angenommen.

Ferner haben

1. zum Internationalen Opiumabkommen vom 23. Jänner 1912 (Haager Opiumabkommen, BGBl. Nr. 361/1921 in der Fassung des vorerwähnten Protokolls, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 135/1959) Cypern, Jamaika, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Kongo (Léopoldville), Malawi, Malta, Niger, Nigeria, die Philippinen, Rwanda, Senegal, Sierra Leone, Trinidad und Tobago sowie die Zentralafrikanische Republik erklärt, sich an dieses Abkommen auch nach Erlangung der Unabhängigkeit gebunden zu erachten;

2. zur Internationalen Opiumkonvention vom 19. Feber 1925 (Genfer Opiumkonvention, BGBl. Nr. 244/1928, in der Fassung des vorerwähnten Protokolls, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 135/1959)

a) Algerien, Obervolta sowie Uganda ihren Beitritt notifiziert und

b) Dahomey, die Elfenbeinküste, Jamaika, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Kongo (Léopoldville), Malawi, Niger, Nigeria, Rwanda, Senegal, Sierra Leone, Trinidad und Tobago, Togo sowie die Zentralafrikanische Republik erklärt, sich an dieses Abkommen auch nach Erlangung der Unabhängigkeit gebunden zu erachten;“

3. zum Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel vom 13. Juli 1931 (BGBl. Nr. 198/1934 II, in der Fassung des vorerwähnten Protokolls, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 135/1959)

- a) Algerien, Obervolta, Tanganjika und Sansibar sowie Uganda ihren Beitritt notifiziert und
- b) Dahomey, die Elfenbeinküste, Guinea, Jamaika, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Kongo (Léopoldville), Malawi, Niger, Rwanda, Senegal, Sierra Leone, Trinidad und Tobago, Togo sowie die Zentralafrikanische Republik erklärt, sich an dieses Abkommen auch nach Erlangung der Unabhängigkeit gebunden zu erachten;

4. zum Übereinkommen zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Suchtgiften vom 26. Juni 1936 (BGBl. Nr. 178/1950, in der Fassung des vorerwähnten Protokolls, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 208/1961) die Elfenbeinküste, Kamerun, Liechtenstein und Malawi ihren Beitritt notifiziert.

Die Niederlande haben das letztgenannte Übereinkommen gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 3 für das Gebiet des Königreiches in Europa und die Gebiete von Surinam und der Niederländischen Antillen mit Wirkung vom 14. Dezember 1966 gekündigt.

Klaus

189. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. Juni 1967 über die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Protokolls vom 19. November 1948, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften in die internationale Kontrolle, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften, in der durch das in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichnete Protokoll abgeänderten Fassung fallen

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Protokoll vom 19. November 1948, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften in die internationale Kontrolle, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften, in der durch das in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichnete Protokoll abgeänderten Fassung, fallen (BGBl. Nr. 180/1950, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 80/1960), angenommen:

Ecuador, Kuba, Liechtenstein, Nicaragua, Obervolta, Rumänien, Uganda, die Vereinigte Republik Tanganjika und Sansibar.

Ferner haben folgende Staaten erklärt, sich an dieses Protokoll gebunden zu erachten, dessen Geltung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieser Staaten ausgedehnt worden war:

Dahomey, Elfenbeinküste, Jamaika, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Kongo (Léopoldville), Malawi, Niger, Nigeria, Rwanda, Senegal, Sierra Leone, Togo, Trinidad und Tobago, Zentralafrikanische Republik.

Klaus

190. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. Juni 1967, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht auf das gesamte Hoheitsgebiet der Französischen Republik

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat die Französische Regierung beschlossen, den territorialen Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 293/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 38/1965), welches seit 1. Juli 1963 für das Mutterland in Kraft steht (BGBl. Nr. 152/1963) auf das gesamte übrige Hoheitsgebiet der Französischen Republik auszudehnen.

Diese Ausdehnung des Geltungsbereiches ist gemäß Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens am 1. Dezember 1966 in Kraft getreten.

Klaus

191. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. Juni 1967 über die Aufnahme weiterer Staaten in die Organisation der Vereinten Nationen

Seit der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 3. April 1964, BGBl. Nr. 70/1964, sind nachstehende Staaten zum jeweils angeführten Zeitpunkt Mitglieder der Vereinten Nationen geworden:

Barbados (9. Dezember 1966), Botswana (17. Oktober 1966), Gambia (21. September 1965), Guayana (20. September 1966), Lesotho (17. Oktober 1966), Malawi (1. Dezember 1964), Malediven (21. September 1965), Malta (1. Dezember 1964), Sambia (1. Dezember 1964), Singapur (21. September 1965).

Klaus

192. Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland sowie der Regierung Neuseelands andererseits betreffend den Commonwealth Kriegsfriedhof in Klagenfurt

BRITISH EMBASSY,
VIENNA

9 March, 1967

Your Excellency,

I have the honour to inform Your Excellency that the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the Government of New Zealand are desirous of concluding an Agreement with the Austrian Federal Government on the status of the Commonwealth War Cemetery at Klagenfurt, Carinthia.

2. Accordingly, I now have the honour to propose an Agreement between the Government of the United Kingdom, acting on their own behalf and on behalf of the Government of New Zealand, and the Austrian Federal Government, in the following terms: —

(i) The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of New Zealand inform the Austrian Federal Government that the Commonwealth War Graves Commission is the sole organisation authorised by the said Governments to care for the Commonwealth War Cemetery at Klagenfurt, Carinthia.

(ii) The Austrian Federal Government recognizes the Commonwealth War Graves Commission as being authorised to discharge the task delegated to it under sub-paragraph (i) of the present Agreement, in accordance with paragraph 2 of Article 19 of the State Treaty for the Re-establishment of an Independent and Democratic Austria concluded on the 15th of May, 1955, between the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the United States of America and France, of the one part, and Austria, of the other part.

(iii) The Austrian Federal Government grants to the Commonwealth War Graves Commission free of cost the permanent use of the state-owned land described as No. 207/3, land register No. 1472, cadastral community Waidmannsdorf, judicial district Klagenfurt, Carinthia, on which the Commonwealth War Graves Cemetery is situated, for the purpose of a cemetery and for as long as the said Cemetery exists. A scale map showing the boundaries of the land is annexed to this Note.

(Übersetzung)

BRITISCHE BOTSCHAFT
WIEN

9. März 1967

Exzellenz,

Ich habe die Ehre, Eure Exzellenz davon in Kenntnis zu setzen, daß die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und die Regierung Neuseelands den Wunsch haben, ein Abkommen mit der Österreichischen Bundesregierung über den Status des Commonwealth Kriegsfriedhofes in Klagenfurt, Kärnten, abzuschließen.

2. Deshalb habe ich nunmehr die Ehre, ein Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches, die im eigenen Namen und im Namen der Regierung Neuseelands auftritt, und der Österreichischen Bundesregierung, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vorzuschlagen:

(i) Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und die Regierung Neuseelands geben der Österreichischen Bundesregierung bekannt, daß die Kriegsgräberkommission des Commonwealth (Commonwealth War Graves Commission) die einzige Organisation ist, die von ihnen zur Obsorge für den Commonwealth Kriegsfriedhof in Klagenfurt, Kärnten, ermächtigt wurde.

(ii) Die Österreichische Bundesregierung anerkennt die Zuständigkeit der Kriegsgräberkommission des Commonwealth zur Erledigung der ihr gemäß Ziffer (i) dieses Abkommens übertragenen Aufgabe im Sinne des Artikels 19 Ziffer 2 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich einerseits und Österreich andererseits.

(iii) Die Österreichische Bundesregierung räumt der Kriegsgräberkommission des Commonwealth den dauernden kostenfreien Gebrauch der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 207/3 Einlagezahl 1472, Katastralgemeinde Waidmannsdorf, Gerichtsbezirk Klagenfurt, Kärnten, auf der der Commonwealth Kriegsfriedhof liegt, auf die Dauer des Bestandes dieses Friedhofes und für Friedhofszwecke ein. Ein Lageplan, der die Grenzen der Liegenschaft beschreibt, ist dieser Note angeschlossen.

(iv) The Austrian authorities shall inform the Commonwealth War Graves Commission without delay through the diplomatic channel in the event of any application being made by the relatives of the dead in respect of any exhumation from the graves in that cemetery.

3. If the foregoing provisions are acceptable to the Austrian Federal Government, I have the honour to suggest that the present Note and Your Excellency's reply to that effect shall be regarded as constituting an Agreement between the Government of the United Kingdom and the Government of New Zealand, of the one part, and the Austrian Federal Government, of the other part, which shall take effect forthwith.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurances of my highest consideration.

John Pilcher m. p.

Ambassador extraordinary and plenipotentiary

His Excellency
Dr. Lujo Tončić-Sorinj,
Minister for Foreign Affairs,

Vienna

(iv) Die österreichischen Behörden werden die Kriegsgräberkommission des Commonwealth unverzüglich auf diplomatischem Wege unterrichten, falls ein Antrag von Angehörigen der Bestatteten zwecks Exhumierung aus den Gräbern des Commonwealth Kriegsfriedhofes in Klagenfurt gestellt werden sollte.

3. Wenn die vorstehenden Bestimmungen für die Österreichische Bundesregierung annehmbar sind, habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß die vorliegende Note und die entsprechende Antwort Eurer Exzellenz als ein Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Regierung Neuseelands einerseits und der Österreichischen Bundesregierung andererseits betrachtet wird, das unverzüglich in Kraft tritt.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

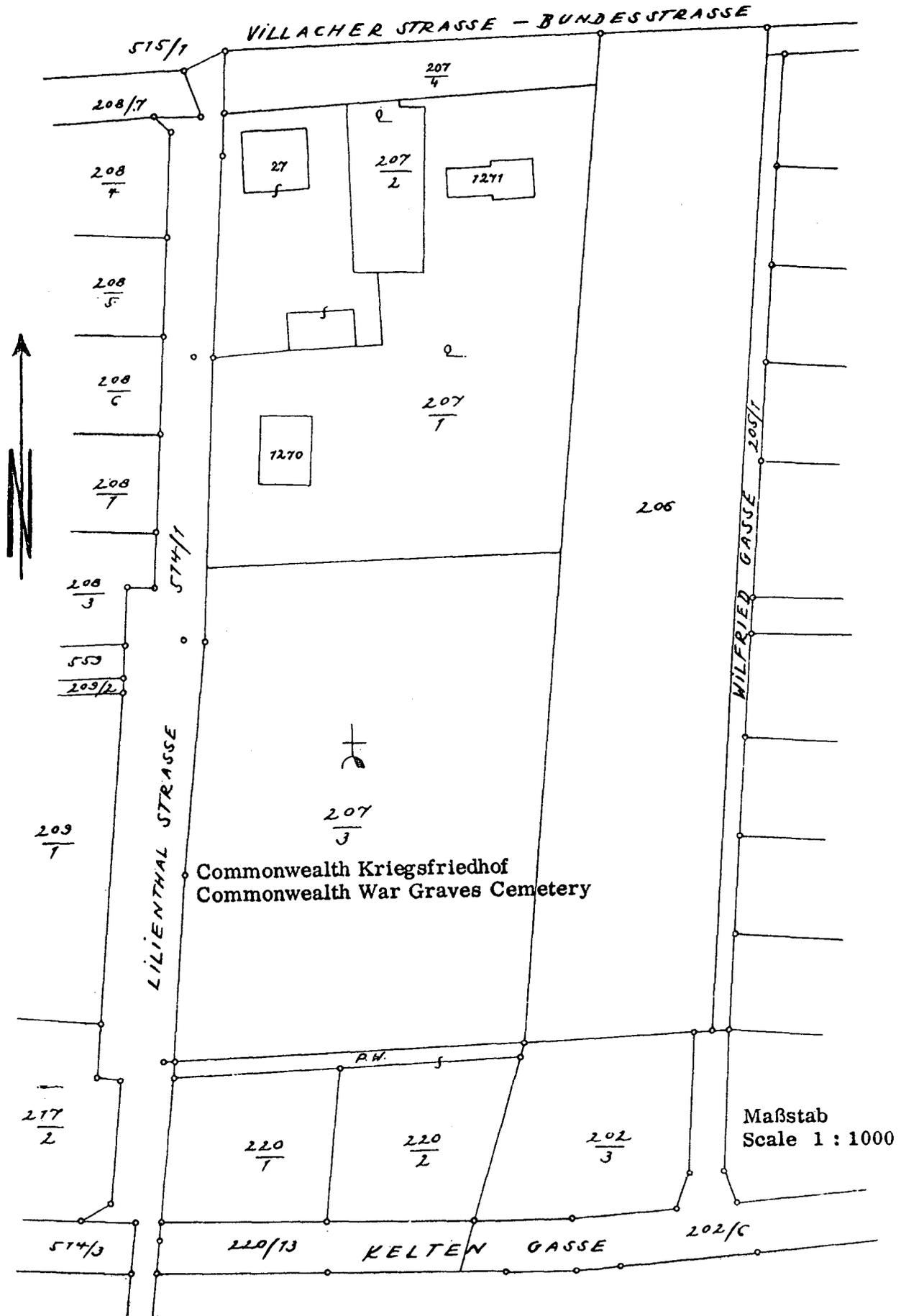
John Pilcher m. p.

Außerordentlicher und bevollmächtigter
Botschafter

Seiner Exzellenz,
dem Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten,
Dr. Lujo Tončić-Sorinj,
Wien

Lageplan / Scale map

betreffend das Grundstück Nr. 207/3 / showing plot of Land No. 207/3
in der Katastralgemeinde Waidmannsdorf / registered in the cadastral community Waidmannsdorf
im Gerichtsbezirk Klagenfurt / in the judicial district of Klagenfurt



BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 9. März 1967

Exzellenz!

Ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note vom 9. März 1967 zu bestätigen, die in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, Eure Exzellenz davon in Kenntnis zu setzen, daß die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und die Regierung Neuseelands den Wunsch haben, ein Abkommen mit der Österreichischen Bundesregierung über den Status des Commonwealth Kriegsfriedhofes in Klagenfurt, Kärnten, abzuschließen.

2. Deshalb habe ich nunmehr die Ehre, ein Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches, die im eigenen Namen und im Namen der Regierung Neuseelands auftritt, und der Österreichischen Bundesregierung, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vorzuschlagen:

(i) Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und die Regierung Neuseelands geben der Österreichischen Bundesregierung bekannt, daß die Kriegsgräberkommission des Commonwealth (Commonwealth War Graves Commission) die einzige Organisation ist, die von ihnen zur Obsorge für den Commonwealth Kriegsfriedhof in Klagenfurt, Kärnten, ermächtigt wurde.

(ii) Die Österreichische Bundesregierung anerkennt die Zuständigkeit der Kriegsgräberkommission des Commonwealth zur Erledigung der ihr gemäß Ziffer (i) dieses Abkommens übertragenen Aufgabe im Sinne des Artikels 19 Ziffer 2 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich einerseits und Österreich andererseits.

(iii) Die Österreichische Bundesregierung räumt der Kriegsgräberkommission des Commonwealth den dauernden kostenfreien Gebrauch der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 207/3 Einlage-

zahl 1472, Katastralgemeinde Waidmannsdorf, Gerichtsbezirk Klagenfurt, Kärnten, auf der der Commonwealth Kriegsfriedhof liegt, auf die Dauer des Bestandes dieses Friedhofes und für Friedhofszwecke ein. Ein Lageplan, der die Grenzen der Liegenschaft beschreibt, ist dieser Note angeschlossen.

(iv) Die österreichischen Behörden werden die Kriegsgräberkommission des Commonwealth unverzüglich auf diplomatischem Wege unterrichten, falls ein Antrag von Angehörigen der Bestatteten zwecks Exhumierung aus den Gräbern des Commonwealth Kriegsfriedhofes in Klagenfurt gestellt werden sollte.

3. Wenn die vorstehenden Bestimmungen für die Österreichische Bundesregierung annehmbar sind, habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß die vorliegende Note und die entsprechende Antwort Eurer Exzellenz als ein Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Regierung Neuseelands einerseits und der Österreichischen Bundesregierung andererseits betrachtet wird, das unverzüglich in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz hiezu mitzuteilen, daß die Bundesregierung der Republik Österreich mit den Vorschlägen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Regierung Neuseelands einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich einerseits und der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Regierung Neuseelands andererseits, betreffend den Status des Commonwealth Kriegsfriedhofes in Klagenfurt, Kärnten, bilden sollen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Tončić-Sorinj m. p.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

Seiner Exzellenz,
dem Botschafter des Vereinigten
Königreiches von Großbritannien
und Nordirland,
Sir John Arthur Pilcher, C. M. G.,
W i e n

Das im vorliegenden Notenwechsel enthaltene Abkommen ist gemäß seiner Z. 3 am 9. März 1967 in Kraft getreten.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.